



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 27. Februar 2018

Teilrevision des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71) vom 29. März 2012

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag, das Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71) teilweise zu revidieren. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- A. In Kürze
- B. Die wichtigsten Änderungen im GeolG-ZG
- C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- D. Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen
- E. Personelle und finanzielle Auswirkungen
- F. Antrag

A. In Kürze

Die kantonale Geoinformationsgesetzgebung setzt das Bundesgesetz über Geoinformation um und bildet die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Zug. Nun wird das kantonale Gesetz teilrevidiert. Im Zentrum dieser Teilrevision steht der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Er liefert online eine umfassende und aktuelle Übersicht über Grundeigentumsbeschränkungen und muss gemäss Bundesrecht bis am 1. Januar 2020 in sämtlichen Kantonen in Betrieb sein.

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes regelt die Behandlung von Geodaten (raumbezogenen Daten über die Ausdehnung und die Eigenschaften von bestimmten Räumen und Objekten). Das Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug setzt die kantonsinternen Zuständigkeiten fest und ergänzt die Regelungen des Bundes mit Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Geodaten auf Kantonsgebiet. Das kantonale Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug und die dazugehörige Verordnung über Geoinformation im Kanton sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den ÖREB-Kataster im kantonalen Gesetz sind in der Verordnung noch nicht konkretisiert worden. Dies wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision von Gesetz und Verordnung nachgeholt. Die Einführung und der Betrieb des ÖREB-Katasters stellen somit den unmittelbaren Grund zur vorliegenden Teilrevision der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung dar. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, bis zum 31. Dezember 2019 die für die Einführung des ÖREB-Katasters notwendigen Vorschriften zu erlassen, so dass die Inbetriebnahme des Katasters in den Kantonen bis spätestens am 1. Januar 2020 erfolgen kann. Nebst der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung des ÖREB-Katasters bietet das Revisionsverfahren auch Gelegenheit, begriffliche und inhaltliche

Unklarheiten zu beheben und die Normen des kantonalen Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung optimal aufeinander abzustimmen. Dies alles geschieht mit dem Ziel, grösstmögliche Praxistauglichkeit zu gewährleisten.

Vielfältiger Nutzen des ÖREB-Katasters

Der ÖREB-Kataster gibt Auskunft über grossflächige Beschränkungen des Grundeigentums aus öffentlichem Recht wie beispielsweise Nutzungszonen, Grundwasserschutzzonen oder belastete Standorte. Diverse Pilotkantone haben in einer ersten Etappe bis Ende 2015 den Kataster in ihrem Kantonsgebiet entweder ganz oder teilweise eingeführt. Die Kantone der 2. Etappe, darunter Zug, haben den Kataster mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. Der Kataster bringt vielfältigen Nutzen, etwa für aktuelle und zukünftige Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten, Ingenieurunternehmen sowie für den Hypothekarmarkt. Dank der online abrufbaren öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen reduziert sich der heutige Aufwand, Informationen über die ÖREB eines Grundstücks einzeln bei den zuständigen Stellen einzuholen. Auch für die öffentliche Verwaltung bringt der ÖREB-Kataster Vorteile, weil ihr damit ein ausgezeichnetes, effizientes und zeitgemässes Informationsinstrument zur Verfügung steht.

Revision verursacht keine signifikanten Kosten

Die Kosten für den Aufbau und die Einführung des ÖREB-Katasters fallen unabhängig von der Teilrevision dieses Gesetzes an, weil die Einführung des ÖREB-Katasters bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Diese geschätzten externen Kosten von jährlich 160'000 Franken in den Jahren 2016-2019 für das Grundbuch- und Vermessungsamt als die für den Kataster verantwortliche Stelle wurden mit der Genehmigung der Programmvereinbarung (zwischen Bund und Kanton Zug) durch den Regierungsrat bewilligt. Die eigentliche Revision der Gesetzgebung hat keine signifikanten finanziellen Auswirkungen.

B. Die wichtigsten Änderungen im GeolG-ZG

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Gemäss Art. 641 Abs. 1 ZGB können Eigentümerinnen und Eigentümer einer Sache in den Schranken der Rechtsordnung darüber nach ihrem Belieben verfügen. Gesetzliche Vorschriften, welche die üblichen Befugnisse der Eigentümerschaft (Nutzungsbefugnisse oder Verfügungsbefugnisse) einschränken oder aufheben, stellen gesetzliche Eigentumsbeschränkungen dar. Es kann sich um privatrechtliche oder um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen handeln.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen ergeben sich entweder unmittelbar aus dem Zivilrecht oder haben ihre Grundlage in einem Vertrag. Sie verpflichten die Eigentümerschaft eines Grundstücks zu einem Dulden, Unterlassen oder Tun, oder verleihen der berechtigten Person einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch gegen diese Eigentümerschaft.

Öffentlich-rechtlicher Natur sind diese Schranken, wenn sie gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Erlass des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde verfügt werden (z.B. Zonenpläne, Grundwasserschutzzonen, Waldfeststellungen). Welche Nutzungsbeschränkungen mit Bezug auf ein ganz konkretes Grundstück bestehen, lässt sich in den meisten Fällen nicht leicht feststellen. Das Grundbuch erteilt nur Auskunft über individuell-konkrete Eigentumsbeschränkungen, welche durch Verfügung für ein bestimmtes Grundstück ergehen und im Grundbuch angemerkt werden können (Art. 962 ZGB). Was bis zum heutigen Zeitpunkt fehlt, ist eine Übersicht über Beschränkungen aus öffentlichem Recht. Diese Übersicht soll mit dem ÖREB-Kataster geschaffen werden. Er ist dafür bestimmt, über generell-konkrete, grossflächige Be-

schränkungen des Grundeigentums aus öffentlichem Recht (z. B. Nutzungszonen, Grundwasserschutz zonen, belastete Standorte usw.) Auskunft zu geben.

Der Kataster wird in zwei Etappen eingeführt: Im Rahmen eines Pilotprojekts haben ausgewählte Kantone (ZH, BE, TG, NE, JU, OW, NW), gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV; SR 510. 622.4), bereits am 1. Januar 2012 mit dem Aufbau begonnen. Die Pilotkantone haben in der ersten, bis Ende 2015 dauernden Etappe, den Kataster in ihrem Kantonsgebiet oder Teilen davon eingeführt. Die restlichen Kantone, darunter Zug, starteten am 1. Januar 2016 mit dem Aufbau des Katasters. Der volle Betrieb in allen Kantonen hat spätestens am 1. Januar 2020 zu erfolgen (Art. 26 Abs. 1 lit. b ÖREBKV). Vorgängig sind die erforderlichen Bestimmungen im kantonalen Recht zu präzisieren:

- Der Kanton hat eine für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV) und die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen (Art. 14 Abs. 1 ÖREBKV) zu bezeichnen. Auch hat er Einzelheiten zum Verfahren der Aufnahme der Eigentumsbeschränkungen sowie das Beglaubigungsverfahren zu regeln.
- Der Organisationsfreiheit sind einige Schranken gesetzt: Der Katasterinhalt gemäss Art. 3 ÖREBKV muss im Internet durch einen Darstellungsdienst, die betreffenden Geobasisdaten durch einen Download-Dienst gemäss Art. 2 GeoIV zugänglich gemacht werden (Art. 9 ÖREBKV).
- Der Kanton darf den Bestand des ÖREB-Katasters mit zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten erweitern (Art. 16 Abs. 3 GeoIG) oder in den Auszügen Zusatzinformationen über laufende Änderungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen (Art. 12 Abs. 2 ÖREBKV).
- Die Kantone können vorschreiben, dass dem ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt (Art. 16 ÖREBKV).

Behebung bestehender Unklarheiten

Das kantonale Geoinformationsgesetz definiert Begriffe, deren Bedeutung bereits auf Bundesebene festgelegt ist. Solche Wiederholungen sind zu vermeiden. Sie sollen im Rahmen der Teilrevision eliminiert werden. Auch sollen unterschiedliche Begriffsbeschreibungen für ein und denselben Gegenstand im Bundesrecht einerseits und im kantonalen Recht andererseits harmonisiert werden. Weiter sind Diskrepanzen zwischen dem GeoIG-ZG und der GeoIV-ZG zu Tage getreten, welche bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern zu Fragen geführt haben. Die zwecks Regelung des ÖREB-Katasters erforderliche Teilrevision der GeoIV-ZG wird somit auch zum Anlass für Änderungen im kantonalen Gesetz genommen, mit dem Ziel, die einzelnen Erlasse besser aufeinander abzustimmen, Unklarheiten zu beseitigen, terminologische Unstimmigkeiten zu bereinigen und ersten Praxiserfahrungen seit Erlass des kantonalen Rechts Rechnung zu tragen.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach der Durchführung des Verfahrens eingefügt.

D. Erläuterungen der zu ändernden Gesetzesbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

Abs. 2 Bst. a:

In gewissen Bestimmungen des GeolG-ZG ist von «Erheben», in anderen von «Erfassen» die Rede. Die Begriffe sind zu vereinheitlichen. Für das erstmalige Digitalisieren eines Objekts ist der in § 3 Abs. 2 Bst. b definierte Begriff «Erheben» anstatt «Erfassen» zu verwenden.

Abs. 2 Bst. b:

Aus den in den Erläuterungen zum § 3 Abs. 2 Bst. c dargelegten Gründen wird «GIS Zug» durch «GIS Kanton Zug» ersetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Abs. 2 Bst. a:

Eine «staatliche» Aufgabe impliziert eine rechtliche Grundlage, was nur bei «Geobasisdaten» im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG¹ der Fall ist. Der Begriff «Geodaten» (Art 3 Abs. 1 lit. a GeolG²) wird darum durch «Geobasisdaten» ersetzt.

Abs. 3:

Das GeolG-ZG genießt aufgrund des Lex-superior-Grundsatzes (Normenhierarchie) Vorrang gegenüber den kommunalen Erlassen, die mit dem kantonalen Recht in Widerspruch stehen. Abs. 3 kann daher aufgehoben werden.

§ 3 Begriffe

Abs. 2 Bst. a:

Die Definition des Begriffs «Digitale Daten» ist unnötig und kann gestrichen werden, da dieser Begriff im Gesetz nur einmal verwendet wird und umgangssprachlich hinreichend klar ist. Zudem ist die heutige Legaldefinition inhaltlich insofern unzutreffend, als digitale Daten nicht nur in elektronischer, sondern z.B. auch in optischer Form gespeichert werden können.

Abs. 2 Bst. c:

Um Verwechslungen mit Systemen der Stadt Zug oder von Dritten auszuschliessen, soll das vom Kanton betriebene Geoinformationssystem neu als «GIS Kanton Zug» bezeichnet werden. Damit werden auch Quellenangaben verständlicher, weil sofort klar ist, dass die Daten aus der kantonalen Verwaltung stammen. Ferner ist hier der Begriff «Geodaten» in der Definition zu streichen, da gemäss § 14 Abs. 2 GeolG-ZG nur Geobasisdaten Inhalt des GIS (Kanton) Zug sind.

¹ *Geobasisdaten*: Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen;

² *Geodaten*: raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse;

Abs. 2 Bst. d:

Das eidgenössische Geoinformationsrecht definiert eine Vielzahl von Begriffen. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag vom 12. Juli 2011 zu § 3 GeolG-ZG bereits darlegte, sind die im Bundesrecht definierten Begriffe auf kantonaler Stufe nicht nochmals zu definieren. Es sind nur ergänzende Begriffsdefinitionen³ zulässig, wie einleitend in Abs. 2 erwähnt. Dort steht: «Ergänzend bedeuten für dieses Gesetz:». Der Begriff «Geobasisdaten» darf hier somit nicht abweichend zum Bundesrecht definiert werden. Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeolG handelt es sich bei den Geobasisdaten um Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen. Bst. d weicht von dieser Definition ab und ist somit aufzuheben.

Abs. 2 Bst. f:

Ist aufzuheben.

Die Begriffsdefinition, was unter einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu verstehen ist, hat nicht auf Stufe eines kantonalen Geoinformationsgesetzes zu erfolgen. Die Begriffsdefinition wird von der Lehre und Rechtsprechung aus dem Bundesrecht abgeleitet: «Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind gemäss Lehre und Rechtsprechung jene staatlichen Eingriffe, durch die das Eigentum nicht entzogen wird (wie bei der formellen Enteignung), sondern die aus dem Eigentum fließenden Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse werden durch das öffentliche Recht beschränkt.»⁴

Abs. 2 Bst. h:

Aus den in den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 GeolG-ZG dargelegten Gründen wird der Begriff «Geoportal» in Bst. h definiert.

2. Abschnitt: Geodaten

§ 4 Geobasisdaten

Abs. 1:

Aufgrund der Änderung von § 2 Abs. 2 Bst. a GeolG-ZG ist dieser Absatz entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat bestimmt alle Geobasisdaten des kantonalen Rechts (vgl. Anhang 2 GeolV-ZG), unabhängig davon, ob sie durch eine kantonale oder kommunale Stelle oder durch Dritte bewirtschaftet werden. Der letzte Satzteil ist somit unnötig und kann gestrichen werden. Hinweis: Die Rahmenbedingungen qualitativer und technischer Natur werden gemäss § 7 Abs. 1 GeolG-ZG ebenfalls vom Regierungsrat festgelegt.

§ 5 Andere Geodaten

Abs. 2:

Da der Geltungsbereich des Gesetzes gemäss § 2 Abs. 1 nur Geobasisdaten umfasst, wird in § 5 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass die den Datenschutz und die Datenabgabe regelnden §§ 9 und 10 Abs. 2 sinngemäss auch auf andere Geodaten Anwendung finden.

³ [Kettiger/swisstopo, 2010] [Leitfaden für die Einführung des neuen Geoinformationsrechts durch die Kantone](#), Seite 16 und Anhang 2

⁴ Heinz Rey/Lorenz Strebel, BSK-ZGB N. 4 zu Art. 680 m.w.H.

§ 6 Bewirtschaftungspflicht

Abs. 2:

Abs. 2 des geltenden Rechts impliziert, dass die «Nachführungsperiodizität» für jedes einzelne Geobasisdatum im Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Anhang 1 GeolV-ZG) bzw. in den Katalogen der Geobasisdaten des kommunalen Rechts festgehalten wird. Eine Nachführungsperiodizität in den Geobasisdatenkatalogen festlegen zu wollen, muss aufgrund der Erfahrungen aus fachlicher Sicht als unzweckmässig bezeichnet werden und wird auch weder vom Bund noch von anderen Kantonen so gehandhabt. Die Nachführungsperiodizität ist Teil der Metadaten und muss von der für das jeweilige Geobasisdatum zuständige Fachstelle flexibel festgelegt werden können. Abs. 2 ist aus diesem Grunde aufzuheben. Die Aufhebung entbindet die zuständigen Fachstellen nicht von der in § 13 Abs. 1 GeolV-ZG statuierten Pflicht, Geobasisdaten aktuell zu halten. Die Geometadaten (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. g GeolG) zu den jeweiligen Geobasisdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. g GeolG geben Nutzerinnen und Nutzern hinreichend Auskunft über Gültigkeit und Aktualität (Datum der letzten Änderung) dieser Daten.

§ 7 Qualitative und technische Anforderungen

Abs. 1:

Infolge Aufhebung der Begriffsdefinition «Geobasisdaten» im kantonalen Recht (vgl. die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Bst. d GeolG-ZG) ist dieser Absatz entsprechend anzupassen, damit eindeutig klar ist, dass der Regierungsrat nicht für die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten des Bundesrechts zuständig ist.

Abs. 3:

Es sind einzig Geobasisdaten des Bundesrechts (in der Zuständigkeit der Kantone und/oder der Gemeinden) dem Bund zu liefern, wobei in diesem Fall die Geodaten- und Darstellungsmodelle vom Bund vorgegeben werden. Eine «Verknüpfung» oder gar ein «Austausch» findet nicht statt. Nur wenn einem Kanton ein minimales Geodatenmodell des Bundes inhaltlich nicht genügt (z.B. aufgrund von zusätzlichen kantonalen Anforderungen), darf er dieses unter Beachtung desselben so erweitern, dass die Erweiterungen automatisch auf die Definitionen des minimalen Geodatenmodells abgebildet werden können. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.

Abs. 4:

Ist aufzuheben.

Betreffend Zuständigkeit für die Modellierung der Geobasisdaten des kommunalen Rechts finden sich in der geltenden Geoinformationsgesetzgebung des Kantons Zug mehrere, sich widersprechende Bestimmungen. Nach Abs. 4 ist die Direktion des Innern zuständig, nach § 2 Abs. 1 Bst. a GeolV-ZG die jeweilige (kommunale) Fachstelle. Es besteht somit ein Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung. Ein weiterer Widerspruch besteht innerhalb der Verordnung selbst, nämlich dadurch, dass § 12 GeolV-ZG die «kantonale Fachstelle» für zuständig erklärt.

Aus fachtechnischer und aus administrativer Sicht sowie unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie ist die Modellierung der Geobasisdaten des kommunalen Rechts durch die kommunalen Fachstellen die einzig sinnvolle Lösung. Diese kommunalen Fachstellen werden von den Gemeinden bei der Erstellung des Katalogs der Geobasisdaten nach kommunalem Recht bezeichnet.

Die Direktion des Innern verfügt zwar über das für die Modellierung erforderliche technische Fachwissen, aber nicht über die Kenntnisse im jeweiligen Fachbereich. Aus GIS-technischer Sicht besteht keineswegs die Notwendigkeit, dass eine kantonale Stelle ein Datenmodell vorgibt, um zu garantieren, dass die Daten sich ins GIS Kanton Zug aufnehmen lassen. Die Vorgabe der Beschreibungssprache INTERLIS für die Datenmodellierung und den Datentransfer, basierend auf § 10 GeoIV-ZG bzw. Art. 10 GeoIV, ist in jedem Fall ausreichend.

Eine Koordination mit dem Ziel eines gemeinsamen Datenmodells wird vom GVA angeboten, wenn mehrere Gemeinden dasselbe kommunale Geobasisdatum im GIS Kanton Zug aufnehmen wollen (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. c GeoIV-ZG).

§ 8 Verfügbarkeit und Historisierung

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «Verfügbarkeit und Historisierung»

Abs. 1:

Weil die Fachstellen (als «Datenherren») frei entscheiden können, wo sie die Geobasisdaten originär halten, hat die Datenhaltung nicht zwingend «im Rahmen des GIS Zug» (z.B. bei der GIS-Fachstelle des Grundbuch- und Vermessungsamts) zu erfolgen. Die Wendung «im Rahmen des GIS Zug» ist somit zu streichen. Die Verfügbarkeit muss aber gewährleistet sein.

§ 9 Öffentlichkeit und Datenschutz

Abs. 1:

Durch die Erweiterung von § 5 mit einem neuen Abs. 2 muss im vorliegenden Absatz eine Einschränkung auf «Geobasisdaten» erfolgen.

§ 10 Zugang und Nutzung

Abs. 1:

Das Geoportal des Kantons Zug ist die zentrale Anlaufstelle im Internet (geo.zg.ch) für Informationen zu Geobasisdaten des Kantons. Die Definition des Begriffs «Geoportal» fehlt im geltenden Recht. Dies wird durch Einfügen eines Bst. h in § 3 Abs. 2 GeoIG-ZG nachgeholt.

Abs. 3:

Es bedarf keiner Bestimmung im GeoIG-ZG, welche den Regierungsrat oder eine andere Behörde ermächtigt, auf die Unverbindlichkeit von Geobasisdaten (mittels Warnhinweisen) hinzuweisen. Dasselbe gilt für das Anbringen von Quellenangaben. Demgegenüber ist es unabdingbar, Nutzungsbestimmungen festzulegen, die die Rechte und Pflichten der Datennutzerinnen und -nutzer festhalten. Dies kommt im neuen Wortlaut des Absatzes zum Ausdruck. Dass die Nutzungsbedingungen Bestandteil der Datenabgabe sein müssen, wird in § 21 Abs. 3 GeoIV-ZG festgelegt.

§ 11 Digitale Daten bei kantonalen Entscheiden

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «Digitale Daten bei kantonalen Entscheiden»

Abs. 1 und 2:

Um Gesetz und Verordnung aufeinander abzustimmen, werden die Begriffe «kantonaler Beschluss» und «kantonale Genehmigung» durch den Oberbegriff «Entscheid» ersetzt. Durch diese terminologische Anpassung korrespondieren diese beiden Absätze nun mit § 22 Abs. 1 GeoIV-ZG. Des Weiteren müssen diese Entscheide aus Gründen der Rechtssicherheit in Rechtskraft erwachsen sein, wenn die Geobasisdaten, auf denen die Entscheide basieren, der Direktion des Innern übermittelt werden. Dies bringt der geänderte Wortlaut von Abs. 1 klarer zum Ausdruck.

§ 13 Gewerbliche Tätigkeit

Abs. 2,4 und 5:

Der Singular «Fachstelle» in diesen beiden Absätzen impliziert, dass nur eine einzige Fachstelle gewerbliche Leistungen anbieten kann oder soll. Dies ist aber nicht der Fall. Wie im gesamten übrigen Gesetzestext ist deshalb der Plural zu verwenden. Dort, wo in der Gesetzgebung eine bestimmte Fachstelle gemeint ist, wird diese explizit genannt (z.B. das Grundbuch- und Vermessungsamt in § 4 GeoIV-ZG).

3. Abschnitt: Geoinformationssysteme

§ 14 GIS Kanton Zug

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «GIS Kanton Zug»

Abs. 1, 2 (Einleitung) und 4:

Begriffsänderung: «GIS Kanton Zug» statt «GIS Zug» (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 Bst. c GeoIG-ZG).

Abs. 2:

Die Wendung «für das ganze Kantonsgebiet» in der Einleitung von Abs. 2 trifft für Bst. c nur in Ausnahmefällen zu, weil Geobasisdaten des kommunalen Rechts zu einem bestimmten Thema in der Regel nur von einzelnen Gemeinden existieren.

Abs. 2 Bst. a:

Geobasisdaten des Bundesrechts müssen bei gegebener Zuständigkeit gemäss Anhang 1 GeoIV-ZG (z.B. ID 73B «Nutzungsplanung kommunal») auch von den Gemeinden bewirtschaftet werden. Bst. a ist daher entsprechend zu ergänzen.

Abs. 2 Bst. c:

Die Freiwilligkeit der Integration von Geobasisdaten des kommunalen Rechts im GIS Kanton Zug durch die Gemeinden, wie im geltenden Recht in Abs. 2 Bst. d festgehalten, ist aus den nachfolgenden Gründen wenig sinnvoll bzw. gar problematisch:

- Wenn eine Gemeinde ein kommunales Geobasisdatum nicht im GIS Kanton Zug integrieren will, ist sie dennoch verpflichtet, diese Daten anderweitig in einem WebGIS (Darstellungsdienst) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (sofern es sich um ein Geobasisdatum mit Zugangsberechtigungsstufe A handelt, was der Normalfall ist). Das Einrichten und Betrei-

ben eines Darstellungsdienstes ist aber mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für die Gemeinden verbunden, der nicht anfällt, wenn die kommunalen Geobasisdaten im GIS Kanton Zug integriert werden.

- Die Freiwilligkeit widerspricht dem von der ganzen Geoinformationsgesetzgebung (Art. 1 GeolG) angestrebten Harmonisierungsgedanken, weil im Falle von Freiwilligkeit nicht mehr gewährleistet ist, dass alle Geobasisdaten desselben Themas (von verschiedenen Gemeinden) auf demselben System verfügbar sind.
- Die Freiwilligkeit könnte dazu führen, dass wichtige kommunale Erweiterungen eines Geobasisdatums des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts von einzelnen Gemeinden im GIS Kanton Zug fehlen. Für die Nutzerin bzw. den Nutzer ist dann nicht mehr ohne weiteres ersichtlich, ob in einer Gemeinde tatsächlich keine Objekte mit Raumbezug existieren oder ob nur die Geobasisdaten von der Gemeinde nicht geliefert werden.

Mit dem neuen Wortlaut von Abs. 2 Bst. c soll die Freiwilligkeit im Fall von kommunalen Erweiterungen von Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts wegfallen, um zu gewährleisten, dass diese Geobasisdaten für das ganze Kantonsgebiet im GIS Kanton Zug verfügbar sind.

Abs. 2 Bst. d:

Bst. c des geltenden Rechts wird inhaltlich neu zu Bst. d. Die Freiwilligkeit der Integration von Geobasisdaten des kommunalen Rechts ins GIS Kanton Zug wird beibehalten, sofern es sich bei den Geobasisdaten nicht um Erweiterungen von Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts handelt.

Abs. 3:

Dieser Absatz ist überflüssig. Alle Informationen, d.h. auch «zusätzliche Informationen über Funktion, Inhalt oder Zustand der dargestellten Werke (Werkinformationen)» können nur in das GIS Kanton Zug aufgenommen werden, wenn diese in die Datenmodellierung eingeflossen sind und die Geobasisdaten somit modellkonform sind. Sollen Geobasisdaten «mit zusätzlichen Informationen» ergänzt werden, ist zwingend zuerst das Geodatenmodell von der zuständigen Stelle (gemäss Anhang 2 GeolV-ZG) anzupassen. Abs. 3 ist somit aufzuheben.

§ 15 Verknüpfungen

Abs. 2:

Die im geltenden Abs. 2 statuierte Vorschrift, das GIS Kanton Zug in gewissen Fällen mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen, um die Aktualität der Geobasisdaten zu gewährleisten, ist aus mehreren Gründen nicht zielführend und kann aufgehoben werden.

Die grundsätzliche Pflicht, die Aktualität der Geobasisdaten zu gewährleisten, geht bereits aus § 2 Abs. 1 Bst. c GeolV-ZG hervor. Eine Verknüpfung des GIS Kanton Zug mit einem anderen Informationssystem zum Zwecke des Bezugs von oder des Direktzugriffs auf Geobasisdaten garantiert aber keineswegs, dass die originären Geobasisdaten im Fremdsystem aktuell gehalten werden. Umgekehrt kann die Aktualität der Geobasisdaten im GIS Kanton Zug durchaus durch eine regelmässige Datenlieferung gewährleistet werden, unabhängig davon, ob eine gesetzliche Pflicht zur Haltung der Daten in einem Fremdsystem besteht oder nicht. Dies ist beispielweise bei den Daten der amtlichen Vermessung der Fall, indem die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer (als Dritter gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton) regelmässig Daten an das Grundbuch- und Vermessungsamt liefert.

§ 16 Führung und Inhalt des Leitungskatasters

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «Führung und Inhalt des Leitungskatasters»

Abs. 1:

Der geltende Abs. 1 bringt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht zutreffend zum Ausdruck. Die Gemeinden haben zwar die Geobasisdaten des Leitungskatasters dem Grundbuch- und Vermessungsamt zu «liefern», was sich aus § 31 Abs. 1 GeolV-ZG ergibt. Betrieben wird der sämtliche Medien umfassende digitale Leitungskataster als Bestandteil des GIS Kanton Zug allerdings vom Grundbuch- und Vermessungsamt.

Abs. 2:

Der Begriff «insbesondere» wird gestrichen, um zu verhindern, dass weitere Objekte, die nicht dem Umfang des «Leitungskatasters» im Sinne seiner Definition in der verbreiteten Norm SIA 405⁵ entsprechen, in den Kataster aufgenommen werden müssen.

Abs. 3:

Um die Geobasisdaten überhaupt modellieren zu können, muss der Inhalt des Leitungskatasters abschliessend bestimmt sein. Dies wird in § 30 Abs. 2 GeolV-ZG durch die abschliessende Aufzählung der Leitungsmedien, die Inhalt des Leitungskatasters sind, entsprechend zum Ausdruck gebracht. Der Begriff «minimal» ist daher zu streichen.

Abs. 4:

Eine Bestimmung, die einen schrittweisen Aufbau zulässt, setzt voraus, dass ohne diese Bestimmung ein Aufbau innert einer bestimmten Frist gesetzlich vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt, wenn der Katasteraufbau Kraft Gesetz zeitlich aufgeschoben werden kann. Eine Umsetzungs- bzw. Realisierungsfrist ist in der geltenden Geoinformationsgesetzgebung nicht statuiert. Darum ist Abs. 4 unnötig. Er ist ersatzlos aufzuheben.

§ 17 Datenlieferung

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «Datenlieferung» (ein Datenaustausch findet nicht statt!)

Abs. 1:

Abs. 1 richtet sich ausschliesslich an Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, obwohl im geltenden Recht von Eigentümerinnen und Eigentümern die Rede ist. § 31 GeolV-ZG spricht zutreffend von Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern.

Gemäss dem zweiten Satz von Abs. 1 entstehen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Rahmen der Ersterfassung keine Kosten, auch wenn sie Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer sind. In ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Datenherrin bzw. Datenherr obliegt den Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümern die Bewirtschaftung der Geobasisdaten im Sinne von § 3 Abs. 2 Bst. b GeolG-ZG. Dazu gehört auch das Erheben bzw. die «Ersterfassung». Die Bewirtschaftung von Geobasisdaten ist mit Aufwand verbunden, der üblicherweise von den Datenherrinnen und Datenherren selbst getragen wird. Soll dieser Grundsatz auch für die Geobasisdaten des Leitungskatasters gelten, muss der zweite Satz aufgehoben werden.

⁵ SIA 405:2012 «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen»:

Leitungskataster: Der Leitungskataster ist die Teilmenge der Werkinformation, die es erlaubt, den durch Leitungen und Trassenführung verschiedener Medien belegten Raum darzustellen. Er umfasst die zugehörigen Geodaten in einem Ver- und Entsorgungsgebiet

Eine Übernahme dieser Kosten durch den Kanton wäre systemfremd und im Rahmen der Sparmassnahmen auch nicht zeitgemäss.

Abs. 2:

Mit dem geltenden § 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 GeolG-ZG besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Aufnahme des Geobasisdatums «Leitungskataster» in den Anhang 2 der GeolV-ZG. Abs. 2 ist somit redundant und daher aufzuheben.

Abs. 3:

Die Feststellung in Bst. a, dass die Spezialgesetzgebung vorbehalten bleibt, ist unnötig, da jede «lex specialis» Vorrang genießt. Der zweite Satz in Bst. a ist aufzuheben. Damit der Leitungskataster auch umgesetzt werden kann, braucht es zwingend noch administrative und technische Vorschriften. Mit der Einfügung eines zusätzlichen Bst. b wird die Grundlage dafür geschaffen.

5. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Ändern der Überschrift. Neu: «Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)»

§ 18 Organisation des ÖREB-Katasters

Abs. 1:

Die Kantone müssen gemäss Art. 17 ÖREBKV «eine für den Kataster verantwortliche Stelle» (KVS) bezeichnen. Darauf nimmt der geänderte Wortlaut des Absatzes Bezug, indem er die Direktion des Innern als die für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle bezeichnet.

Abs. 2:

§ 20 Abs. 3 des geltenden Rechts wird neu zu § 18 Abs. 2. Damit kann § 20 ganz aufgehoben werden.

§ 19 Inhalt und Zusatzinformationen des ÖREB-Katasters

Ändern der Paragrafentitel. Neu: «Inhalt und Zusatzinformationen des ÖREB-Katasters».

Abs. 1:

Der Begriff «eidgenössisches Recht» wird in Analogie zum GeolG durch «Bundesrecht» ersetzt.

Abs. 2 Bst. a:

Der Kanton bzw. der Regierungsrat kann selber nicht Geobasisdaten des Bundesrechts als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnen. Diese Kompetenz hat gemäss Art. 16 Abs. 2 GeolG nur der Bundesrat durch Bezeichnung der entsprechenden Geodaten in Anhang 1 GeolV. Der Kanton kann folglich nicht «generell-konkrete Eigentumsbeschränkungen aus eidgenössischem öffentlichem Recht, die der Bund nicht als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet hat», festlegen. Bst. a ist somit aufzuheben.

Abs. 2 Bst. b:

Gemäss Art. 3 lit. b ÖREBKV müssen die vom Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eigentümergebundene Geobasisdaten sein. Dies wird nun präzisiert. Zudem ist infolge der Aufhebung der Begriffsdefinition «Geobasisdaten» im kantonalen Recht (vgl. die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Bst. d GeolG-ZG) die Bestimmung anzupassen, damit sich keine materielle Änderung ergibt. Weil Bst. a und c aufgehoben werden, verbleibt Bst. b als einziger Bestandteil von Abs. 2.

Abs. 2 Bst. c:

Art. 3 ÖREBKV bestimmt abschliessend, was Inhalt des ÖREB-Katasters ist.⁶ «Informationen über Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen» gemäss Bst. c gehören nicht dazu und dürfen somit im GeolG-ZG nicht in Abs. 2 «als weitere Inhalte» aufgeführt werden. Bst. c kann somit aufgehoben werden.

Abs. 3:

Der Bund erlaubt es den Kantonen gemäss Art. 12 Abs. 2 ÖREBKV Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen. Mit dem neuen Abs. 3 wird die Zuständigkeit dafür im Kanton Zug dem Regierungsrat zugewiesen.

§ 20 Meldepflicht

Der Paragraph kann aufgehoben werden.

Abs. 1:

Die Voraussetzungen für die Bereitstellung der Daten für den ÖREB-Kataster sind in Art. 5 ÖREBKV bereits festgehalten. Dort ist auch festgehalten, dass die ÖREB-Kataster-Daten (dazu gehören auch die Entscheide, die die ÖREB begründen) der für den Kataster verantwortlichen Stelle gemäss § 18 Abs. 1 GeolG-ZG geliefert werden müssen. Abs. 1 ist somit redundant und kann aufgehoben werden.

Abs. 2:

Auch diese Pflicht zur Bestätigung gegenüber der für den Kataster verantwortlichen Stelle (vgl. § 18 Abs. 1 GeolG-ZG), dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster vorliegen, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV.

⁶ **Art. 3 Inhalt**

Inhalt des Katasters sind:

- a. die in Anhang 1 GeoIV4 als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten;
- b. die vom Kanton in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG bezeichneten eigentümergebundenen Geobasisdaten;
- c. die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist;
- d. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- e. weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen, soweit sie im Datenmodell nach Artikel 9 GeoIV vorgesehen sind.

Abs. 3:

Der Begriff «Datenfluss» ist hier zu einschränkend. Es sind technische und organisatorische Anforderungen an die «Bereitstellung» der Daten erforderlich, welche der Regierungsrat festlegen muss. Der Absatz wird entsprechend angepasst und in § 18 Abs. 2 verschoben.

§ 21 Wirkung der Eintragung

Artikel 16 der ÖREBKV ermächtigt die Kantone zu bestimmen, dass dem ÖREB-Kataster die Funktion als amtliches kantonales Publikationsorgan für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen zukommt. Der Kanton Zug hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. § 21 Abs. 1 GeoIG-ZG hält fest, dass der ÖREB-Kataster das amtliche Publikationsorgan für alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist, die gemäss Bundesrecht Inhalt des ÖREB-Katasters sein müssen. Neben dem Kanton Zug haben aktuell auch die Kantone NE und UR den ÖREB-Kataster direkt in einem Gesetz als amtliches Publikationsorgan bezeichnet. In den Kantonen AR, BS, GL, SO, TI und ZH wurde hingegen eine Delegationsnorm geschaffen. Diese gibt den kantonalen Exekutiven die Möglichkeit, den ÖREB-Kataster als Publikationsorgan zu bezeichnen. In den genannten Kantonen fehlen jedoch bis dato die dafür erforderlichen Bestimmungen auf Verordnungsebene. Faktisch wird zum heutigen Zeitpunkt der ÖREB-Kataster noch in keinem Kanton als amtliches Publikationsorgan verwendet. In einzelnen Pilotkantonen (TG, NE, ZH) ist man zur Einsicht gelangt, dass die Zeit für die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan gemäss Art. 16 ÖREBKV noch nicht reif ist, weil die Rechtslage, insbesondere die Konsequenzen der Umsetzung von Art. 16 ÖREBKV durch die Kantone (z.B. notwendige Anpassungen der Fachgesetzgebungen), zurzeit noch unklar sind. Zur Klärung der Rechtslage hat das Bundesamt für Landestopografie, als Oberaufsicht über die Führung der ÖREB-Kataster in den Kantonen, Ende 2016 ein Schwergewichtsprojekt unter der Leitung des Kantons BS (mit Beteiligung der Kantone GE, ZH und UR⁷) initiiert.

Abs. 1:

Aus den erwähnten Gründen wird die bisherige Bestimmung, wonach dem ÖREB-Kataster im Kanton Zug generell die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt, geändert. Die Pflicht zur Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan soll aufgehoben, der Regierungsrat jedoch ermächtigt werden, dem ÖREB-Kataster zu gegebener Zeit für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen diese Funktion zu verleihen. In diesem Fall hat er die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg zu regeln. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung des Bundes für einzelne ÖREB-Themen. Auch wenn der Kanton auf die Anwendung von Art. 16 ÖREBKV verzichtet, ist der ÖREB-Kataster für einzelne Geobasisdaten bzw. ÖREB-Themen trotzdem und zwingend amtliches Publikationsorgan. Aktuell ist dies bei den «Baulinien Nationalstrassen», ID 88 Anhang 1 GeoIV der Fall (vgl. Art 13a NSV und Art. 29 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 (SR 725.11)).

Abs. 2:

Der Absatz ist aufzuheben.

Mit dem Verzicht des Kantons Zug, dem ÖREB-Kataster auf Gesetzesstufe generell die Funktion als amtliches Publikationsorgan zuzuweisen, werden die Inhalte des ÖREB-Katasters nur

⁷ Im Kanton Uri erfolgt die Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters (mit Funktion als amtliches Publikationsorgan) gemäss RRB vom 7.11.2017 per 1.1.2018

noch in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen (erst) mit dem Eintrag im Kataster rechtswirksam. Das kantonale Recht muss darauf nicht Bezug nehmen. Für alle anderen ÖREB-Themen tritt die Rechtswirkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bereits vor Aufnahme derselben in den ÖREB-Kataster ein (vgl. Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV).

Abs. 3:

Unpraktikabel ist auch Abs. 3, wonach im ÖREB-Kataster jederzeit alle rechtsgültigen Beschränkungen abgebildet sind. Die Anforderung, dass jederzeit alle rechtsgültigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster abgebildet sein müssen, ist faktisch gar nicht erfüllbar. Im erläuternden Bericht zur ÖREBKV vom 2. September 2009 wird in Abschnitt 1.3.4 ausführlich dargelegt, dass es sowohl juristische als auch technische Gründe gibt, warum eine vollständige Abbildung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster unmöglich erreicht werden kann. Einerseits gibt es öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen individuell-konkreter Natur, die im Grundbuch angemerkt werden können. Andererseits können Eigentumsbeschränkungen nur dann in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden, wenn sie eine klar definierte Geometrie aufweisen, was nicht immer der Fall ist. Nach allgemeiner Auffassung decken aber die 17 vom Bundesrat bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab. Den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer wird damit grösstenteils entsprochen. Weil Abs. 3 nicht erfüllt werden kann, ist er aufzuheben.

Die Tatsache, dass sich der Rechtsverkehr nicht auf die Vollständigkeit des ÖREB-Katasters verlassen kann, lässt die in § 44 der Übergangsbestimmungen zum GeolG-ZG getroffene Anordnung, dass vor dem 1. Januar 2012 verfügte oder erlassene und noch gültige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch nachzuführen sind, nicht nur als äusserst aufwändige, sondern - angesichts prinzipieller Unvollständigkeit der Anmerkungen im Grundbuch (welche lediglich informative Bedeutung haben) - unverhältnismässige Massnahme erscheinen. Ein Gewinn an Rechtssicherheit würde damit nur marginal einhergehen. Darauf wird in den Ausführungen zu § 44 GeolG-ZG zurückzukommen sein.

Abs. 4:

Die Rechtswirkungen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen treten mit der Rechtskraft der diese verfügenden Entscheide oder mit der allenfalls notwendigen Genehmigung ein (vgl. § 42 Abs. 2 PBG als Beispiel), unabhängig von der Eintragung im ÖREB-Kataster. Weil der ÖREB-Kataster in Zukunft nicht (mehr) generell als amtliches Publikationsorgan dienen soll, ist auf eine abweichende Umschreibung der Rechtswirkungen zu verzichten. Absatz 4 ist daher ersatzlos aufzuheben.

§ 22 Anmerkung von ÖREB im Grundbuch

Diese Bestimmung wird aufgehoben.

Ihr liegt die Auffassung zu Grunde, dass das kantonale Recht bezüglich raumwirksamer Verfügungen, die auf der Grundlage des kantonalen Rechts erlassen werden, den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit bestimmen kann. Entsprechend sieht § 22 vor, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden, ebenfalls auf den Zeitpunkt der Anmerkung rechtswirksam werden. Auf diese Weise wollte man im Zeitpunkt des Erlasses des GeolG-ZG die Wirkungen der Eintragung im ÖREB-Kataster einerseits, im Grundbuch andererseits, harmonisieren. Nach Bundesrecht werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die anmerkungsfähig sind, mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung konstituiert und verbindlich. Diesem Grundsatz gebührt der Vorrang. Der geltende § 22 ist bundesrechtswidrig.

§ 30 Daten- und Dokumentenabgabe und Beglaubigungen

Abs. 1:

Nur Änderungen redaktioneller Natur

§ 32 Kostentragung für Erneuerung, periodische Nachführung und Unterhalt

Abs.2:

Dieser Absatz regelt einen Sonderfall betreffend die Kostentragung der laufenden Nachführung gemäss § 31 Abs. 2 Bst. b GeolG-ZG. Wenn Veränderungen an den tatsächlichen Verhältnissen vor dem Abschluss der Erneuerung auf den Standard AV93 eingetreten sind, deren Nachführung aber aus irgendeinem Grund erst nach der Erneuerung erfolgt, übernimmt der Kanton die Kosten als Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss § 32 Abs. 1 GeolG-ZG. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in diesem Fall von der Pflicht zur Kostentragung entbunden.

7. Abschnitt: Gebühren

Die geltende Gebührenregelung in der Geoinformationsgesetzgebung gibt in der Praxis zu Diskussionen Anlass und bedarf einer Präzisierung und Vereinfachung.

- Es wird generell nicht mehr zwischen der Nutzung für den Eigengebrauch und der gewerblichen Nutzung unterschieden. Nach geltendem Recht muss gemäss § 18 GeolIV-ZG für alle Geobasisdaten geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Einwilligung zur Nutzung für den Eigengebrauch bzw. zur gewerblichen Nutzung erfüllt sind. Dies ist mit einem grossen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt, da die gewerbliche Nutzung nur bei den Daten der amtlichen Vermessung einen Einfluss auf die Festsetzung der Gebühren hat. Faktisch konnte aber seit dem Inkrafttreten des GeolG-ZG kein einziger Datenbezug der gewerblichen Nutzung zugeordnet werden.
- Die Gebühr für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten bei der Datenabgabe beinhaltet nur noch eine aufwandsabhängige Komponente und nicht noch zusätzlich eine pauschale Grundgebühr. Diese Änderung soll faktisch kostenneutral ausgestaltet werden, indem gleichzeitig mit der geplanten Revision der GeolIV-ZG die erste Viertelstunde für die manuelle Bearbeitung neu kostenpflichtig werden soll.

§ 35 Gebühren

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «Gebühren»

Abs. 1:

Es wird präzisiert, dass – unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung – für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten eine Gebühr erhoben werden kann. Mit der Ist-Formulierung im geltenden Gesetz ist die geltende Verordnung nicht vereinbar, weil dort für Nicht-AV-Daten keine Nutzungsgebühren und für den Zugang generell keine Gebühren erhoben werden. Mit der Kann-Formulierung werden Gesetz und Verordnung aufeinander abgestimmt, ohne dass auf Gebühreneinnahmen verzichtet werden muss.

Abs. 2:

Mit diesem Absatz wird der im geltenden § 36 Abs. 4 enthaltene Grundsatz bestätigt, dass für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten eine kostendeckende Gebühr erhoben wird. Die Neuformulierung dieses Absatzes führt zu keiner Rechtsänderung.

Abs. 3:

In diesem Absatz wird festgehalten, dass die Kosten für Material und Transport zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden. Bei den Material- und Transportkosten haben sich im geltenden Recht Gesetz und Verordnung widersprochen. In § 36 Abs. 4 GeolG-ZG werden diese Kosten als Teil der Bearbeitungsgebühr bezeichnet, nach der GeolV-ZG werden sie gemäss § 60 zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr (§ 56) geschuldet.

§ 36 Gebühregrundlagen

Der Paragraph wird aufgehoben.

Abs. 1, 2 und 3:

Der Begriff der «Grundgebühr» findet bereits im geltenden Recht auf Verordnungsstufe keine Verwendung. Die Bedeutung der «Rabattfaktoren» ergibt sich bereits aus den §§ 65 und 67 GeolV-ZG. Die Absätze 1, 2 und 3 können deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Abs. 4:

Dass es sich bei der Bearbeitungsgebühr um eine kostendeckende Gebühr handelt und die Auslagen für Material und Transport zusätzlich in Rechnung gestellt werden, ergibt sich neu aus § 35 GeolG-ZG. Der Abs. 4 erübrigt sich somit.

§ 37 GebührenbefreiungAbs. 1:

Weil nicht mehr zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung unterschieden wird (vgl. Erläuterungen einleitend zum 7. Abschnitt), kann in Abs. 1 Bst. e die Wendung "zum Eigengebrauch" entfallen.

8. Abschnitt: Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe**§ 38 Verwaltungszwang**Abs. 1:

Da die Definition des Begriffs «Geobasisdaten» neu vom Bundesrecht übernommen wird (vgl. die Ausführungen zu Abs. 2 Bst. d), ist dieser Absatz entsprechend anzupassen.

§ 39 VerwaltungsstrafeAbs. 1 Bst. a:

Vergleiche die Bemerkung zu § 38 Abs. 1.

Abs. 1 Bst. d:

Wird inhaltlich an § 10 Abs. 3 GeolG-ZG angepasst.

9. Abschnitt:**Programm- und Leistungsvereinbarungen****§ 42 Wechsel des Bezugsrahmens**

Die Änderung in Abs. 1 ist nur redaktioneller Natur.

§ 44 ÜbergangsbestimmungAbs. 1:

Dieser Absatz erwähnt lediglich die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. In § 71 Abs. 1 GeolIV-ZG als Ausführungsbestimmung werden im Gegensatz dazu die kommunalen Geobasisdaten erwähnt. Da der Begriff «Geobasisdaten» gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG sowohl die Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und des kommunalen Rechts umfasst und diese gemäss § 1 Abs. 2 Bst. a GeolG-ZG erfasst und nachgeführt werden müssen, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates, den Zeitpunkt der Bewirtschaftungspflicht festzulegen, auf die Geobasisdaten des kommunalen Rechts auszudehnen.

Abs. 2:

Die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Einführung des ÖREB-Katasters, insbesondere der späteste Zeitpunkt der Betriebsaufnahme werden in der ÖREBKV verbindlich festgelegt. Der Zeitplan für die Einführung und Inbetriebnahme des Katasters wurde in einer zwischen dem Bund und dem Kanton Zug abgeschlossenen Programmvereinbarung für die Jahre 2016-2019 festgelegt. Für den Abschluss dieser Programmvereinbarungen war gemäss Art. 41 Abs. 1 GeolG-ZG der Regierungsrat zuständig. Demzufolge ist Abs. 2 redundant und kann aufgehoben werden.

Abs. 3:

Bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die Gegenstand des Katasters sein müssen (vgl. Anhang 1 GeolIV), gelten auch ohne Katastereintrag weiter (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b ÖREBKV). Der Absatz ist somit überflüssig und kann aufgehoben werden.

Abs. 4:

Nach Inkrafttreten des GeolG-ZG wurde eine neue Leistungsvereinbarung mit dem Nachführungsgeometer abgeschlossen. Seither besteht nur noch ein einziger Nachführungskreis. Dadurch ist dieser Absatz gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Abs. 5:

Die anmerkungsfähigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden nach Eintritt der Rechtskraft der sie verfügenden Entscheide rechtswirksam, auch wenn sie nicht im Grundbuch angemerkt werden. Anmerkungen im Grundbuch haben keine Grundbuchwirkung, sondern dienen lediglich der Information. Eine vermeintliche Erhöhung der Rechtssicherheit kann mit der Anmerkung nicht erzielt werden. Wie bereits dargelegt, geben der ÖREB-Kataster und das Grundbuch über die bestehenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht abschliessend Auskunft. Entsprechend kann sich der Rechtsverkehr nicht auf die Vollständig-

keit des Katasters und der grundbuchlichen Anmerkungen verlassen. Diese rechtliche Ausgangslage lässt die in Abs. 5 getroffene Anordnung, dass vor dem 1. Januar 2012 rechtswirksam gewordene und noch immer gültige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ein Jahr nach Rechtskraft einer Baubewilligung oder einer anderen grundstücksbezogenen Verfügung zur Anmerkung im Grundbuch angemeldet werden müssen, nicht nur als äusserst aufwendige, sondern - angesichts prinzipieller Unvollständigkeit der Anmerkungen im Grundbuch - unverhältnismässige Massnahme erscheinen. Ein Gewinn an Rechtssicherheit würde damit nur marginal einhergehen. Da der Gesetzeswortlaut darüber hinaus die zur Vornahme der entsprechenden Anmeldung befugte bzw. verpflichtete Person nicht benennt, hat sich die Bestimmung in der Praxis als wirkungslos erwiesen. Sie ist ersatzlos aufzuheben.

Abs. 6:

Dieser Absatz nimmt Bezug auf die §§ 21 und 22, die im Rahmen dieser Teilrevision geändert bzw. aufgehoben werden. Da neu auf die generelle Verwendung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan verzichtet wird, ist auch § 42 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 721.11) aufzuheben (vgl. Fremdänderungen). Der ganze Absatz erübrigt sich damit.

Abs. 7:

Gemäss § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes dürfen nur Geobasisdaten – d.h. Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen – ins GIS Kanton Zug aufgenommen werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 wurden jedoch auch Geodaten ohne Rechtsgrundlage im GIS Kanton Zug geführt. Das geltende Recht enthält keine Regelung, wie mit diesen Geodaten zu verfahren ist. Der neu eingefügte Abs. 7 statuiert eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2021. Diejenigen Fachstellen, auf deren Wunsch die Geodaten ins GIS Kanton Zug aufgenommen wurden, haben bis zum Ablauf dieser Frist eine bestehende Rechtsgrundlage für die Geodaten in der Spezialgesetzgebung zu bezeichnen bzw. für den Erlass einer solchen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber besorgt zu sein, ansonsten diese Geodaten ab dem 1. Januar 2022 im GIS Kanton Zug nicht mehr geführt werden.

F. Fremdänderungen

1. Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁸⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5a Abs. 1:

Die Änderung der Bezeichnung «GIS Zug» in «GIS Kanton Zug» (vgl. Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Bst. c GeolG-ZG) erfordert eine entsprechende Anpassung in diesem Absatz.

3. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998⁹⁾ (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:

⁸⁾ BGS [423.11](#)

⁹⁾ BGS [721.11](#)

§ 42 Abs. 4:

Mit dem Verzicht, den ÖREB-Kataster im Kanton Zug generell als amtliches Publikationsorgan zu nutzen (vgl. Ausführungen zu § 21 Abs. 1 GeolG-ZG), ist die entsprechende Bestimmung in diesem Absatz hinfällig und kann aufgehoben werden.

F. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Revision der Gesetzgebung hat keine signifikanten bzw. zum heutigen Zeitpunkt genau bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Bemerkung zu den Kosten des ÖREB-Katasters:

Die Kosten für den Aufbau und die Einführung des ÖREB-Katasters fallen unabhängig von der Teilrevision dieses Gesetzes an, weil die Einführung des ÖREB-Katasters bundesrechtlich vorgegeben ist. Diese geschätzten externen Kosten von jährlich 160'000 Franken in den Jahren 2016-2019 für das Grundbuch- und Vermessungsamt als die für den Kataster verantwortliche Stelle wurden mit der Genehmigung der Programmvereinbarung (zwischen Bund und Kanton Zug) durch den Regierungsrat bewilligt (RRB vom 24. Mai 2016).

Die Finanztabelle präsentiert sich wie folgt:

A	Investitionsrechnung	2017	2018	2019	2020
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0	0	0	0
	bereits geplante Einnahmen	0	0	0	0
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	0	0	0	0
	effektive Einnahmen	0	0	0	0
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	0	0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	0	0	0	0
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	8'600	8'600	8'600	8'600
	bereits geplanter Ertrag	50'500	50'500	50'500	50'500
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	8'600	8'600	8600	8600
	effektiver Ertrag	30'600	30'600	30600	30600

Bemerkung zu Punkt 5 und 6.

Die effektiven Erträge für die Jahre 2017 bis 2020 sind geschätzt und basieren auf dem effektiven Ertrag des Jahres 2016. Die Differenz zwischen gemäss Finanzplan geplantem Ertrag und effektivem Ertrag liegt in einem nicht vorherzusehenden Nachfragerückgang bei den Daten der amtlichen Vermessung begründet (alle andere Geobasisdaten generieren keinen Ertrag, weil deren Nutzung gemäss geltendem Recht kostenlos ist) und ist keine Folge des vorliegenden

Revisionsantrags. Der Ertrag aus der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung schwankt mit der Bautätigkeit im Hoch und Tiefbau.

H. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgenden Antrag:

1. Auf die Vorlage Nr. - sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann:

Die stv. Landschreiberin: